

# **Geschäftsordnung des Nationalen Impfgremiums im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**

4. Funktionsperiode (01. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2022) (Stand: 25.02.2021)

## **§ 1 - Ziele**

Das Nationale Impfgremium ist das wissenschaftliche Beratungsorgan der Bundesministerin/ des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 8 Bundesministeriengesetz 1986 i.d.g.F. in allen Angelegenheiten des Impfens, die in ihren/seinen Kompetenzbereich fallen.

## **§ 2 - Bestellung der Mitglieder und Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Nationalen Impfgremiums werden von der Bundesministerin/ dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bestellt. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung der Mitglieder für die nächste Funktionsperiode ist zulässig.

Die Mitgliedschaft im Nationalen Impfgremium sowie die Tätigkeit zusätzlich beigezogener Sachkundiger erfolgt ehrenamtlich. Ist ein Mitglied verhindert, ist eine Vertretung durch Nichtmitglieder nicht zulässig.

Das Nationale Impfgremium besteht aus mindestens 8 ständigen Mitgliedern für die Dauer der Funktionsperiode. Von der Bundesministerin/ dem Bundesminister bestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz haben dieselben Rechte und Pflichten wie alle weiteren Mitglieder. Zusätzlich können Expertinnen/Experten für spezielle Fragestellung konsultiert werden.

Etwaige Reisekosten sind den Mitgliedern des nationalen Impfgremiums und beigezogenen Experten nach der höchsten Gebührenstufe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu ersetzen.

### **§ 3 - Vorsitz**

Den Vorsitz der Nationalen Impfgremiums und der Sitzungen übernimmt eine Vertreterin/ein Vertreter des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Der operative Vorsitz kann einem Mitglied des Nationalen Impfgremiums übertragen werden.

### **§ 4 - Aufgaben**

Der Aufgabenbereich des Impfgremiums umfasst alle das Impfen betreffenden wissenschaftlichen und klinischen Fragestellungen, insbesondere die jährliche Erstellung des Impfplanes, Stellungnahmen zu impfpräventablen Erkrankungen, Bewertung von Kosten/Nutzen/Risiko-Analysen in Zusammenhang mit Impf-Empfehlungen, Beurteilung von Effektivität und Sicherheit von Impfungen.

Das Ziel der Beratungen ist in erster Linie die Erstellung und Aktualisierung der nationalen Impfeempfehlungen, welche im aktuellen Impfplan Österreich evidenzbasiert und auf dem letzten Stand des Wissens abgebildet sind. Dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz obliegt die Endredaktion des Impfplanes. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz behält sich vor, die Endredaktion selbst durchzuführen.

### **§ 5 - Sitzungsmodus**

Das Nationale Impfgremium tritt in der Regel mindestens dreimal im Jahr zusammen, bei Bedarf öfter. In Ausnahmefällen können Sitzungen auch per Telefonkonferenz abgehalten werden.

Die Terminvereinbarung erfolgt mittels Umfrage, welche organisiert wird durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Es soll der Termin gewählt werden, an dem die meisten Mitglieder verfügbar sind.

Die Einladung zu den Sitzungen und die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Bis eine Woche

vor einer Sitzung kann von jedem Mitglied die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragt werden.

Die Mitglieder haben bereitgestellte Unterlagen streng vertraulich zu halten und sind verpflichtet, alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Daten - auch auf elektronischem Wege - vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Die zusammenfassenden Sitzungsprotokolle werden durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verfasst und allen Mitgliedern übermittelt. Die Verwendung von Schallträgern zur Tonaufzeichnung ist zulässig. Kommentare zum Protokollentwurf sind innerhalb von 2 Wochen ab Aussendung des Protokolls zu übermitteln. Nicht-Rückmeldung zum Protokollentwurf wird als Zustimmung gewertet. Nach dem Verstreichen einer Frist von 2 Wochen für die Einbringung etwaiger Kommentare oder Änderungswünsche wird das zusammenfassende Sitzungsprotokoll mit Berücksichtigung der Kommentare und Änderungswünsche erneut durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ausgesendet.

Darüber hinaus sind die Sitzungen des Nationalen Impfgremiums sowie der Arbeitsgruppen nicht öffentlich. Über die Verhandlung ist - unbeschadet einer Berichterstattung und einer Veröffentlichung durch die Bundesministerin/ den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz - von allen Sitzungsteilnehmerinnen/ Sitzungsteilnehmern Verschwiegenheit zu wahren, soweit nicht von der Bundesministerin/ von dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Ausnahme erteilt wird.

## **§ 6 - Einrichtung von Arbeitsgruppe**

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann zur Behandlung spezifischer Fragestellungen befristete Arbeitsgruppen einrichten. In diese Arbeitsgruppen können bei Bedarf zusätzlich zu Mitgliedern des Nationalen Impfgremiums auch weitere Personen, die zur konkreten Fragestellung einen wesentlichen Beitrag leisten können, aufgenommen werden. Dabei wird für jede Arbeitsgruppe ein Mitglied bestimmt, das als Vorsitzende/Vorsitzender über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe in der Sitzung des Nationalen Impfgremiums berichtet.

## § 7 - Beschlussfassung

Beratungsergebnisse des Nationalen Impfgremiums sollen nach Möglichkeit im Konsens beschlossen werden. Zur Beratung und Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte, also mindestens fünf Mitglieder erforderlich. Falls kein Konsens erzielt werden kann, erfolgt die Beschlussfassung nach dem Mehrheitsprinzip. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag (Diriminierungsrecht). Die anlässlich einer Beschlussfassung in der Mehrheit gebliebenen Mitglieder haben das Recht, ihre Auffassung ausdrücklich schriftlich festzuhalten.

Die Abstimmung findet durch Handzeichen statt. Eine Stimmenthaltung ist zulässig. An Abstimmungen, bei denen persönliche Interessen eines Mitgliedes zur Behandlung gelangen, hat sich das betreffende Mitglied zu enthalten. Das Abstimmungsergebnis wird von der/von dem Vorsitzenden bekanntgegeben und im zusammenfassenden Sitzungsprotokoll dokumentiert.

Die Beratungsergebnisse zu Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums werden durch einen Sitzungsbeschluss festgelegt, dies ist in den zusammenfassenden Sitzungsprotokollen zu dokumentieren.

Es können akute, dringend und unaufschiebbar zu klärende Fragestellungen in Zusammenhang mit „Impfen“ auftreten, die wegen Kurzfristigkeit nicht in einer Sitzung des Nationalen Impfgremiums behandelt werden können. In derartigen Fällen kann ausnahmsweise eine entsprechende Fragestellung an das Nationale Impfgremium auf schriftlichem Weg/in elektronischer Form (per email) herangetragen werden. Eine entsprechende Diskussion und abschließende Beschlussfassung kann in derartigen Situationen per email erfolgen. Dabei sind alle Mitglieder des Nationalen Impfgremiums sowie das Sekretariat der zuständigen Abteilung aus Dokumentationsgründen in die Korrespondenzen zur Findung des Umlaufbeschlusses miteinzubeziehen.

Eine weitere Möglichkeit zur Beschlussfassung kurzfristiger Fragestellungen ist die Einberufung einer ad hoc Telefonkonferenz, wobei hier zur Dokumentation ebenfalls, entsprechend den oben erläuternden Vorgaben, ein zusammenfassendes Sitzungsprotokoll seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verfasst wird.

## **§ 8 - Veröffentlichungen**

Die aktuell gültige Geschäftsordnung, die Namen der Mitglieder des Nationalen Impfgremiums sowie deren Fachrichtung und gegebenenfalls deren Zugehörigkeit zu Institutionen/Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern sowie die endgültigen, zusammenfassenden Sitzungsprotokolle werden auf der Website des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz veröffentlicht.

## **§ 9 - Vertraulichkeit**

Die Sitzungsunterlagen und detaillierte Inhalte von Diskussionen im Rahmen der Sitzungen sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte sowohl in mündlicher als auch schriftlicher Form oder eine Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlaubt.

Mitteilungen durch Mitglieder an Außenstehende, insbesondere an Medien, über abzugebende oder abgegebene Gutachten - soweit diese nicht ohnehin schon zur Veröffentlichung gelangt sind - sowie über Inhalte der Sitzungen und der Arbeitsgruppen sind nicht zulässig. Entsprechende Anfragen sind an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu verweisen.

Die Mitglieder sind auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten, insbesondere Gegenstände und Inhalte der Beratungen, Verschwiegenheit zu wahren.

Verletzt ein Mitglied seine Pflichten, kann es durch die Bundesministerin/ den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz abberufen werden.

## **§ 10 - Interessenoffenlegung**

Die Mitglieder des Nationalen Impfgremiums geben zu Beginn jeder Funktionsperiode bzw. nach der Nominierung eine schriftliche Erklärung über mögliche Interessenkonflikte ab. Diese kann nach Terminvereinbarung bei der/dem mit dem Vorsitz des Nationalen Impfgremiums betrauten Vertreterin/Vertreter des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gegebenenfalls im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingesehen werden.

Etwaige Änderungen während der Funktionsperiode sind dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz umgehend mitzuteilen.

Ein Verschweigen eines Umstandes, aus dem sich ein Interessenkonflikt ergeben kann, führt zur Abberufung aus dem Nationalen Impfgremium. Dies gilt auch im Fall des Unterbleibens der Mitteilung, falls der Umstand, aus dem sich ein Interessenskonflikt ergeben könnte, erst im Laufe der Funktionsperiode eingetreten ist.

### **§ 11 - Gültigkeit der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung ist für die 4. Funktionsperiode des Nationalen Impfgremiums ab 01.01.2020 gültig. Sie tritt mit Ablauf der Funktionsperiode außer Kraft. Sollte sich zeigen, dass Änderungen und/oder Ergänzungen notwendig sind, wird das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz entsprechende Korrekturen vornehmen.